

# **Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)**

## **Präambel**

Aus Sorge um das Wohl junger Menschen, zur Gewährleistung der Qualität kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und zur Wahrung des christlichen Erziehungsauftrags muss sichergestellt werden, dass nur geeignete Personen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen und Schutzbefohlenen beauftragt werden. Dementsprechend wird die nachfolgende Ordnung erlassen.

## **I. Geltungsbereich**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Diözese und die Kirchenstiftungen sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Diözese Würzburg. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen und caritativen Vereine, (Jugend-) Verbände und Stiftungen.

## **II. Personalauswahl**

### **§ 2 Persönliche Eignung**

Kirchliche Rechtsträger und kirchliche Vereine haben hinsichtlich der persönlichen Eignung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicherzustellen, dass keine Personen, die Kinder und Jugendliche insbesondere beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder die in vergleichbarer Weise Kontakt zu Minderjährigen haben, eingesetzt werden, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder § 240 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden sind oder ein rechtskräftiger Strafbefehl ergangen ist.

### **§ 3 Erweitertes Führungszeugnis**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben kirchliche Rechtsträger und Vereine von Personen, die sich um eine Anstellung bewerben, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG im Rahmen des Bewerbungsverfahrens anzufordern. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Zusage nicht älter als zwei Monate sein. Im Vorstellungsgespräch ist das Thema „verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern und Jugendlichen, (sexueller) Missbrauch und Prävention“ Bestandteil.
- (2) Ist die Vorlage des Führungszeugnisses aufgrund einer kurzfristigen Stellenbesetzung nicht im Rahmen des Bewerbungsverfahrens möglich, ist das Führungszeugnis innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung unaufgefordert nachzureichen.
- (3) Rechtsträger im Sinne des Geltungsbereichs dieser Ordnung haben sich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung angestellt waren, unmittelbar nach Inkrafttreten der Ordnung und **danach in regelmäßigen Abständen** ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen.

- (4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
  2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
  3. Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (5) Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:
1. Kirchengemeinden
  2. Kirchenmusik
  3. Kinder- und Jugendarbeit
  4. Kindertagesstätten
  5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
  6. Schulen
  7. Krankenhäuser
  8. Bildungsarbeit
  9. Familienarbeit
  10. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge.
- (6) Die Vorlagepflicht betrifft auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandentschädigungskräfte, Auszubildende, Praktikanten und andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt kommen und dabei auch selbständig außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht arbeiten.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Bei der Einsichtnahme in das Führungszeugnis dürfen ausschließlich folgende Daten erhoben werden:
1. der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
  2. das Datum des Führungszeugnisses,
  3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach § 2 rechtskräftig verurteilt worden oder ein rechtskräftiger Strafbefehl ergangen ist.
- (2) Die Daten des Führungszeugnisses dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters von der Tätigkeit, zu deren/dessen Ausübung sie/er das Führungszeugnis vorgelegt hat, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
- (3) Das Führungszeugnis ist dem Betroffenen von der befugten Stelle nach der Einsichtnahme wieder auszuhändigen.
- (4) Dem Betroffenen sind die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung vorgelegt wird.

#### **§ 5 Regelung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) Kirchliche Rechtsträger und kirchliche Vereine sind gehalten, bei der Auswahl von Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen und Schutzbefohlenen arbeiten, eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die persönliche Eignung dieser Personen anzuwenden.
- (2) Vor Aufnahme der Tätigkeit sind mit den Ehrenamtlichen grundlegende Informationen über Prävention sexualisierter Gewalt zu besprechen und die Selbstverpflichtungserklärung zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu unterschreiben.
- (3) Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem von der Diözese vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung zu entsprechen. Für den Bereich der Diözesancaritas ist ein vom Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. vorgegebenes Muster zu verwenden.

### **III. Aus- und Fortbildung**

#### **§ 6 Schulungen, Aus- und Fortbildung**

- (1) Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.
- (2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von
  1. Täterstrategien,
  2. Psychodynamiken der Opfer,
  3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
  4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
  5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
  6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
  7. Zeichen, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen können, und angemessener Umgang mit ihnen,
  8. Umgang mit Nähe und Distanz,
  9. Aufbau und Entwicklung präventiver Strukturen.
- (3) Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren.

### **IV. Koordination und Beratung**

#### **§ 7 Koordinations- und Fachstelle**

Für den Bereich der Diözese Würzburg wird eine Koordinations- und Fachstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch eingerichtet. Sie koordiniert und vernetzt insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Ferner nimmt sie die Fachberatung der kirchlichen Rechtsträger im Sinne des Geltungsbereichs dieser Ordnung sowie die Steuerung und Koordination der einzurichtenden Beschwerdestellen wahr.

### **V. Schlussbemerkungen**

#### **§ 8 Ausführungsbestimmungen**

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft für den Bereich der Diözese Würzburg der Generalvikar, für den Bereich der diözesanen Caritas der Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V..

#### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von 3 Jahren seit dem Inkrafttreten ist die Ordnung einer Überprüfung zu unterziehen.

Würzburg, 01.06.2012

Bischof von Würzburg